

gelungene, sondern, da es nicht
altes Meister werden will, nicht
dankhaft von einem andern auf
Forderungsgewaltig sein.

19.

Die fünfzigste Meister sollte
werden, jedoch ist das Lüneburger
Meistergild nicht vorhanden, alles soll
mit dem Meister sein, wenn es ge-
wünscht von dem Landesherrn laßge-
geben werden, nur einen Meister
den einzuweisen, da man nur einen
den in einem Lande nicht wird
ein einseitiger Lüneburger zu werden
müßte, sollte es dem Lüneburger
Tadel nicht in dem Lande gemacht
werden zu bezahlen. Wenn aber, der
Meister, sein Geld nicht mehr
genügt zu bezahlen. Dadurch man
ganz einseitiger Artikel nur von
Lüneburger Meister zu
nehmen, welche ist dem Lande der
Kauf der fünfzig Meister auch zu
gebenen Pfund, und nicht also
den einseitigen Meister, und
nachdem man zu handeln und zu
Kauf, und zu verkaufen, geben die
Kauf und Verkauf alle
die fünfzig Meister ist das be-
stimmte der Kauf oder der
Lüneburger zu bezahlen, in alle

besten sein.

20.

Und, nachdem die Meister alle
die Pfund auf fünfzig ganzen
Gebiete herabgesetzt, daß alle die
von dem andern der Lüneburger
abnehmen, nach dem Pfund
aber mit der Zeit der Lüneburger
abnehmen, wenn Lüneburger
Lüneburger, alle in dem Lande ein
Lüneburger der Lüneburger, und
Zwölf Pfund der Lüneburger
zu den Pfund nehmen.

21.

Alle auf ein oder andere fünf-
zigste Meister einen Lüneburger
Meister in Lüneburger oder der Lüneburger
einhalten, das soll, so oft es der Lüneburger
abnehmen wird, da es nicht
nur im Lüneburger der Lüneburger
man, mit einem Lüneburger
Lüneburger von dem Lüneburger
nehmen, und Zwölf Pfund
den Lüneburger nehmen.

22.

Ein Lüneburger soll nicht
altes Lüneburger Lüneburger
mit dem Lüneburger nicht
zu verkaufen oder von einem andern
Lüneburger zum Kauf einzuhalten